

Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten (Elternbeitragsatzung)

Vom 11.04.2025

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 6966), des § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, und von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule, verlässlichen Grundschule, verlässlichen Grundschule plus Ferienbetreuung und Pädagogischen Übermittagsbetreuung für die im Stadtgebiet Bochum bestehenden Betreuungsangebote.

Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

Diese Elternbeitragsatzung umfasst folgende Betreuungsangebote:

(2) Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

(3) Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein Angebot der Förderung des Kindes durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

(4) Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule an Grundschulen und berechtigten Förderschulen bietet an Unterrichtstagen und teilweise auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichts in der Regel mindestens die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. In den Osterferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien, in den Herbstferien und an den Ferientagen vor Weihnachten findet an allen Schulstandorten eine Ferienbetreuung statt. Sollten zu Beginn oder zum Ende der Sommerferien einzelne Ferientage in eine Werkwoche fallen, wird an diesen Tagen ebenfalls eine Betreuung sichergestellt. An den Ferientagen nach Neujahr findet eine Betreuung schul- und standortübergreifend statt.

Ausgenommen von der Betreuung sind die Ferientage zwischen Weihnachten und Neujahr, der Pädagogische Tag der Schulbetreuung und der Rosenmontag.

Abweichend zum vorgenannten additiven Modell der Offenen Ganztagschule werden beim Rhythmisierten Ganztag Unterrichtszeiten und außerunterrichtliche Angebote alternierend in der Regel auf die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr verteilt.

(5) Verlässliche Grundschule

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen).

(6) Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung

Dieses Betreuungsangebot umfasst unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen die Zeit von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen). Darüber hinaus wird an Ferientagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen analog zur Offenen Ganztagschule betreut.

(7) Pädagogische Übermittagbetreuung:

Die Pädagogische Übermittagbetreuung bietet an Schulen in der Sekundarstufe I die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause und die ergänzenden Ganztagsangebote, wie Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen, an. Inhalte und Zeitrahmen richten sich nach der Unterrichtsorganisation der Schule und nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme an der Pädagogischen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ist bindend und kostenfrei. Lediglich die darüber hinaus angebotenen ergänzenden Ganztagsangebote sind freiwillig und werden unter anderem durch den zu leistenden Elternbeitrag finanziert.

§ 2 Teilnahmeberechtigte und Aufnahme bei Schulbetreuungsmaßnahmen

(1) An den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Auswahl erfolgt anhand eines Kriterienkataloges.

§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, (Beitragspflichtige) entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend oder ausschließlich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 genannten Betreuungsangebote besteht.

(4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.) Die Beitragspflicht

endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der institutionellen Einrichtung verlässt.

(5) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie erlischt zum Ende des Monats, in dem die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson endet.

(6) Bei der Inanspruchnahme der Angebote Offene Ganztagschule, verlässliche Grundschule, verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung und Pädagogische Übermittagsbetreuung ist die Teilnahme bindend für die Dauer eines Schuljahres. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.

(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes und wird durch Schließungszeiten, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, Ferien oder ähnlichem nicht berührt.

(8) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z.B. Zu- und Wegzüge, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

(9) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Bochum erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die vermittelnde Kindertagespflegestelle, der Träger des außerunterrichtlichen Angebots der Stadt Bochum bei Begründung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit und Betreuungsart sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(10) Die Beiträge werden jeweils zum 01. eines Monats fällig.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssätze

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gem. den Anlagen 1-3 zu dieser Satzung.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Partners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes bzw. Elterngeldes Plus erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das

dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG – Leistungen in besonderen Fällen / Grundleistungen), Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG – Kinderzuschlag) und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG – Wohngeld) sind für die nachgewiesene Dauer des Bezuges von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Befreiung vom Elternbeitrag nach Satz 1 gilt auch, wenn lediglich das Kind einen entsprechenden Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nachweist. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

(5) Für Schulkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gilt die Spalte „bis 35 Stunden wöchentlich über zwei Jahre“ der Beitragstabelle in Anlage 1 zu dieser Satzung.

(6) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 – Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII - wird kein Elternbeitrag erhoben.

(7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung gem. § 50 Abs. 1 KiBiz NRW beitragsfrei.

(8) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i. V. m. §§ 169 und 170 AO gelten entsprechend.

§ 5 Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden gem. der Anlage 1.

2) Wird ein Kind aufgrund der Regelung des § 50 Abs. 1 KiBiz NRW beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind, welches ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege besucht, für diesen Zeitraum beitragsfrei.

(3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 1 dieser Satzung, so werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum für ein Kind in der Schulbetreuung um 50% ermäßigt. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum, so ist der höhere Beitrag für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote im Stadtgebiet Bochum voll und der niedrigere Beitrag um 50 % ermäßigt, zu entrichten. Für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge für die Schulbetreuung.

§ 6 Erlass von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

§ 7 Mitteilungs- und Nachweispflichten der Beitragspflichtigen

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Bochum zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.

(2) Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag in der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

(3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind der Stadt Bochum unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bochum berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 8 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 20 Abs. 2b KAG NRW die in § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft und zum 31.07.2027 außer Kraft.

(2) Nach früheren Satzungen festgesetzte Elternbeiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine neue Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mittels neuem Festsetzungs-, Änderungsbescheid mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommen.